

Berger, Thomas (OA Schwachhausen/Vahr)
<thomas.berger@oaschwachhausen.bremen.de>
An: Michael Weisser
Di., 10. Okt. um 16:06

Guten Tag Herr Weisser,

es hat sich eine kleine Änderung zu unserem Sitzungsort am bevorstehenden Donnerstag ergeben: Wir tagen unverändert in der Sparkasse, aber im EG im Foyer.

Zu Ihrer Information:

Wir hatten Ihren Bürgerantrag und insbesondere Ihre Befürchtung, dass Fassaden usw. durch vorgesezte Isolierungen und PV-Anlagen beeinträchtigt werden, der zuständigen senatorischen Behörde zur Prüfung vorgelegt und folgende Antwort erhalten:

„Nachfolgende Informationen zur „**Eingriffstiefe**“ einer **Erhaltungssatzung** auf PV Anlagen und Dämmmaßnahmen:

Unter § 61 BremLBO (Bremer Landesbauordnung) sind verfahrensfreie Bauvorhaben benannt.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen sind demnach keine Baugenehmigungen / Genehmigungsfreistellungen einzuholen und die Bauordnung prüft nicht.

§ 61 (1) 3. führen hier auch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (auch PV Anlagen) auf.

So sind verfahrensfrei:

a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen ausgenommen

bei Hochhäusern sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder

der äußeren Gestalt des Gebäudes,

sowie

b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer

Gesamtlänge bis zu 9 m

Unter § 61 (1) 11. BremLBO ist dargelegt, dass Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz

baulicher Anlagen, ebenfalls Verfahrensfreiheit genießen.

Eingeschränkt wird die Verfahrensfreiheit der o. g. Maßnahmen sofern diese sich im Geltungsbereich einer anderslautenden örtlicher Bauvorschriften nach § 86 Absatz 1 Nummer 1 BremLB befinden (gestalterische Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder einer **Gestaltungssatzung**).

Die Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB dient zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt.

Für den Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung von baulichen Anlagen auch von, nach Bremer Landesbauordnung verfahrensfreien Vorhaben, wird ein **zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt** eingeführt.

Dies betrifft bauliche Anlagen und Maßnahmen von denen ortsbildprägende und gestalterische Wirkung ausgeht.

Im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung wird somit geprüft, ob das ggf. ansonsten verfahrensfreie Vorhaben, den o. g. Zielen der Erhaltungssatzung entspricht.

Hierbei kann nicht pauschal angenommen werden, dass PV Anlagen oder Fassadendämmungen ausgeschlossen werden, sondern es bedarf der Prüfung des Einzelfalles.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Berger

Freie Hansestadt Bremen

Ortsamt Schwachhausen/ Vahr

Wilhelm-Leuschner-Straße 27A, Block D

28329 Bremen

Tel. +49 421 361-18 038; Fax. +49 421 496-18 038

E-Mail: thomas.berger@oaschwachhausen.bremen.de

Internet: www.ortsamtschwachhausenvahr.bremen.de

*Am 13.09.2023 um 16:27 schrieb Office (Ortsamt Schwachhausen/Vahr)
<office@oaschwachhausen.bremen.de>:*

Sehr geehrter Herr Weisser,

wir möchten Ihren Bürgerantrag in der Sitzung des Fachausschusses
„Bau“ am Donnerstag, 12.10.2023, 18 Uhr, aufrufen.

Wir hoffen darauf, dass Sie diesen Termin wahrnehmen und Ihren
Bürgerantrag selbst vorstellen können.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Berger
Freie Hansestadt Bremen